# Vereinsregisterauszug zum Stichtag 09.10.2021

# **Allgemeine Daten**

Zuständigkeit Landespolizeidirektion Niederösterreich - Referat SVA 3

ZVR-Zahl 637790440

Vereinsdaten

Name Kleingartenverein AU
Sitz Stattersdorf (St. Pölten)

c/o

Zustellanschrift 3100 Stattersdorf, Putzgasse 10

Land Österreich

Entstehungsdatum 21.11.1948

statutenmäßige §

§ 13 der Statuten

Vertretungsregelung Das Leitungsorgan sind der Obmann, seine Stellvertreter oder jene Funktionäre, die als Leitungsorgan (zumindest zwei Personen) alle drei Jahre durch die

Mitgliederversammlung gewählt werden.

Das Leitungsorgan vertritt den Verein nach innen und außen und ist auch mit der

Geschäftsführung des Vereines betraut.

Dem Leitungsorgan kann auch der Kassier und der Stellvertreter angehören.

Bei einer eventuell notwendigen Vertretung des Obmannes durch den Kassier oder

dem Schriftführer darf es zu keinem Interessenskonflikt kommen. Alle Schriftstücke sind vom Leitungsorgan und vom Schriftführer zu

unterschreiben. Kassenbelege sind vom Leitungsorgan und vom Kassier zu

fertigen.

# **Organschaftliche Vertreter**

### **Obmann**

Vertretungsbefugnis 11.09.2021 - 10.09.2024 (Funktionsperiode)

Familienname KNITTL

Vorname Andreas

Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

#### **Obmann-Stellvertreter**

Vertretungsbefugnis 11.09.2021 - 10.09.2024 (Funktionsperiode)

Familienname HNILICKA
Vorname Martin

Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

## Schriftführer

Vertretungsbefugnis 11.09.2021 - 10.09.2024 (Funktionsperiode)

Familienname LAKONIG
Vorname Herbert

Titel (vorang.) Titel (nachg.) -

#### **Kassier**

Vertretungsbefugnis 11.09.2021 - 10.09.2024 (Funktionsperiode)

Familienname WALLNER
Vorname Sascha

Titel (vorang.) Titel (nachg.) -

### **Hinweise**

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als

organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2

Tagesdatum / Uhrzeit Samstag 09.Oktober 2021 \ 12:10:23